



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2014
(OR. en)

16006/14

STATIS 127
SOC 825
EMPL 178
ECOFIN 1094
DELECT 228

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 14729/14 STATIS 114 SOC 725 EMPL 142 ECOFIN 972 DELACT 211
+ COR 1 - C(2014) 7583 final
+ ADD 1 + ADD 1 COR 1 - C(2014) 7583 ANNEX 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
22.10.2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 zur Annahme
des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die
Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 577/98 des Rates
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Oktober 2014 die vorgenannte delegierte Verordnung¹ betreffend das Programm von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorgelegt. Der Entwurf dieses Rechtsakts basiert auf der der Kommission mit Artikel 7c Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft² übertragenen Befugnis.

¹ Dok. 14729/14 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1.

² ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 10).

2. Gemäß Artikel 7c Absatz 6 der vorgenannten Verordnung des Rates tritt ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a erlassen wurde, nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist beide Organe der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.
3. Die Gruppe "Statistik" wurde in einem schriftlichen Verfahren konsultiert, das am 17. November 2014 abgeschlossen wurde. Diese Konsultation ergab, dass eine qualifizierte Mehrheit der Delegationen sich darin einig war, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den genannten delegierten Rechtsakt zu erheben.
4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - bestätigt, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt in der Fassung der Dokumente 14729/14 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 zu erheben;
 - die Kommission und das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis setzt. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
